

Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV)

vom 17.11.2021

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **731.21**

Geändert: 154.21 | 731.22 | 762.412

Aufgehoben: 731.21

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juni 2021 über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG)¹⁾,
auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

I.

1 Geltungsbereich

Art. 1 *Gegenrecht (Art. 6 Abs. 2 und 3 sowie Art. 52 Abs. 3 IVöB)*

¹ Die Liste der Staaten, die sich gegenüber der Schweiz zur Gewährung des Marktzutritts verpflichtet haben, wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) geführt.

² Sie wird auf der vom Bund und den Kantonen betriebenen Internetplattform für das öffentliche Beschaffungswesen (www.simap.ch) veröffentlicht.

³ Das SECO beantwortet Anfragen zu den eingegangenen Verpflichtungen.

¹⁾ BSG [731.2](#)

Art. 2 *Erweiterung des Geltungsbereichs der IVöB*

¹ Die Interkantonale Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)¹⁾ findet auch Anwendung auf Aufträge an Organisationen der Arbeitsintegration.

2 Allgemeine Grundsätze**Art. 3** *Massnahmen gegen Interessenkonflikte und Korruption (Art. 11 Abs. 1 Bst. b IVöB)*

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Auftraggebers sowie von ihm beauftragte Dritte, die an Vergabeverfahren mitwirken, sind verpflichtet,

- a Nebenbeschäftigungen und Auftragsverhältnisse sowie Interessenbindungen, die zu einem Interessenkonflikt beim Vergabeverfahren führen können, offenzulegen und
- b eine Erklärung ihrer Unbefangenheit abzugeben, wenn der Schwellenwert des Einladungsverfahrens erreicht ist.

² Der Auftraggeber weist seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an Vergabeverfahren mitwirken, regelmässig darauf hin, wie sie Interessenkonflikte und Korruption wirksam vermeiden.

Art. 4 *Meldestelle für Missstände (Art. 11 Abs. 1 Bst. b IVöB)*

¹ Der Auftraggeber stellt sicher, dass sich seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an eine von ihren Vorgesetzten unabhängige Meldestelle wenden können, um Verstösse gegen Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens zu melden.

² Die Meldestelle behandelt solche Meldungen vertraulich. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen wegen ihrer Meldungen keine Nachteile entstehen.

³ Gemeinden und andere kommunale Auftraggeber können darauf verzichten, eine Meldestelle gemäss Absatz 1 einzurichten. In diesem Fall ist die Regierungsratspräsidentin oder der Regierungsratspräsident die Meldestelle.

⁴ Die Finanzkontrolle ist nach Massgabe von Artikel 17a des Gesetzes vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG)²⁾ die Meldestelle gemäss Absatz 1 für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons.

¹⁾ BSG [731.2-1](#)

²⁾ BSG [622.1](#)

Art. 5 *Konventionalstrafe gegen unzulässige Wettbewerbsabreden (Art. 11 Abs. 1 Bst. b IVöB)*

¹ Der Auftraggeber sieht im Vertrag mit dem Auftragnehmer vor, dass dieser ihm eine Konventionalstrafe schuldet, wenn

- a der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftrag unzulässige Wettbewerbsabreden trifft, wobei die Konventionalstrafe mindestens zehn Prozent der bereinigten Angebotssumme beträgt,
- b Subunternehmer oder Lieferanten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit dem Auftrag oder dessen Vorleistungen unzulässige Wettbewerbsabreden treffen, wobei die Konventionalstrafe mindestens zehn Prozent der Gesamtvergütung für die Leistung des Subunternehmers oder Lieferanten beträgt.

² Die Konventionalstrafe entfällt in den Buchstaben a und b ganz sowie in Buchstabe c zur Hälfte, wenn

- a der Auftragnehmer im Vertrag mit dem Subunternehmer oder Lieferanten eine entsprechende Konventionalstrafe zugunsten des Auftraggebers vereinbart hat,
- b das fehlbare Unternehmen als erster Selbstanzeiger im Rahmen einer kartellverwaltungsrechtlichen Untersuchung an der Aufdeckung und Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkung mitwirkt, und das Sekretariat der Wettbewerbskommission (WEKO) die Erfüllung der Voraussetzungen an die Selbstanzeige im Einvernehmen mit einem Mitglied des Präsidiums der Wettbewerbskommission bestätigt,
- c das fehlbare Unternehmen als weiterer Selbstanzeiger mitwirkt.

³ Der Auftraggeber kann von den Absätzen 1 und 2 abweichen, wenn das Risiko von unzulässigen Wettbewerbsabreden gering ist.

Art. 6 *Erhebung von Daten zur Aufdeckung von Wettbewerbsabreden (Art. 11 Abs. 1 Bst. b IVöB)*

¹ Die Wettbewerbskommission oder ihr Sekretariat erhält auf Anfrage Zugang zu den Protokollen über die Angebotsöffnung.

Art. 7 *Nachweise (Art. 12, Art. 26 Abs. 3, Art. 27 Abs. 3, Art. 44 IVöB)*

¹ Um zu prüfen, ob die Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllen, fordert der Auftraggeber in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen die Nachweise gemäss Anhang 1 ein.

² Anstelle dieser Nachweise können die Anbieter einreichen

- a* ein Zertifikat gemäss Absatz 4 oder
b gleichwertige Nachweise ihres ausländischen Sitzstaates.

³ Der Auftraggeber kann unter Berücksichtigung des konkreten Auftrags weitere Nachweise einfordern.

⁴ Anbieter können bei der Zentralen Koordinationsstelle Beschaffung (ZKB) ein Zertifikat über das Erbringen der Nachweise gemäss Anhang 1 beziehen. Die Nachweise sind in digitaler Form einzureichen, und das Zertifikat wird in digitaler Form ausgestellt. Es gilt bis zum Erreichen des Höchstalters eines der Nachweise gemäss Anhang 1.

3 Vergabeverfahren

Art. 8 *Dialog (Art. 24 IVöB)*

¹ Der Auftraggeber wählt wenn möglich mindestens drei Anbieter aus, die er zum Dialog einlädt.

² Der Ablauf des Dialogs einschliesslich Dauer, Fristen, Entschädigung und Nutzung der Immaterialgüterrechte werden in einer Dialogvereinbarung festgelegt. Die Zustimmung zur Dialogvereinbarung bildet eine Voraussetzung für die Teilnahme am Dialog.

³ Während eines Dialogs und auch nach der Zuschlagserteilung dürfen ohne schriftliche Zustimmung der betroffenen Anbieter keine Informationen über Lösungen und Vorgehensweisen der einzelnen Anbieter weitergegeben werden.

Art. 9 *Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen (Art. 36 IVöB)*

¹ Der Auftraggeber kann in den Ausschreibungsunterlagen bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt Fragen entgegengenommen werden.

² Er anonymisiert alle Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen und stellt die Fragen und die Antworten allen Anbietern gleichzeitig innert wenigen Arbeitstagen nach Ablauf der Einreichungsfrist für Fragen zur Verfügung.

Art. 10 *Entschädigung der Anbieter (Art. 24 Abs. 3 Bst. c und Art. 36 Abs. 1 Bst. h IVöB)*

¹ Anbieter haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung für die Teilnahme an einem Verfahren.

² Verlangt der Auftraggeber Vorleistungen, die über den gewöhnlichen Aufwand hinausgehen, so gibt er in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, ob und wie er diese Vorleistungen entschädigt.

Art. 11 *Subunternehmer (Art. 26, 31 IVöB)*

¹ Der Anbieter muss allfällige Subunternehmer im Angebot bezeichnen.

² Der Auftraggeber kann in der Ausschreibung oder in der Einladung vorsehen, dass

- a* der Anbieter die Subunternehmer später bezeichnen kann oder
- b* die Nachweise gemäss Artikel 7 für die Subunternehmer in der Form des Zertifikats gemäss Artikel 7 Absatz 4 zu erbringen sind.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Subunternehmer von Subunternehmern, deren Subunternehmer und für alle weiteren Subunternehmer.

Art. 12 *Dokumentationspflichten (Art. 37, 38, 39 Abs. 4 und 40 Abs. 1 IVöB)*

¹ Die Öffnung und die Evaluation der Angebote werden durch den Auftraggeber so dokumentiert, dass sie nachvollziehbar sind.

² Das Protokoll der Angebotsbereinigung enthält mindestens folgende Angaben:

- a* Ort,
- b* Datum,
- c* Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- d* bereinigte Angebotsbestandteile,
- e* Resultate der Bereinigung.

Art. 13 *Vertragsabschluss (Art. 42 IVöB)*

¹ Der Auftraggeber schliesst den Vertrag in Schriftform ab. Eine eigenhändige Unterschrift oder eine elektronische Signatur beim Abschluss in digitaler Form sind nicht erforderlich.

² Er wendet seine allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) an, es sei denn, die Art der Leistung erfordere besondere Vertragsbedingungen.

³ Verfügt er nicht über eigene AGB, wendet er die AGB des Kantons an (www.be.ch/agb).

Art. 14 *Veröffentlichungen (Art. 48 IVöB)*

¹ Der Auftraggeber veröffentlicht auf der Internetplattform www.simap.ch ebenfalls Zuschläge, die ab dem für das offene oder das selektive Verfahren massgebenden Schwellenwert freihändig erteilt wurden.

Art. 15 *Debriefing (Art. 51 IVöB)*

¹ Der Auftraggeber führt mit einem nicht berücksichtigten Anbieter auf dessen Verlangen hin ein Gespräch (Debriefing).

² Im Debriefing werden insbesondere die wesentlichen Gründe für die Nichtberücksichtigung des Angebots bekanntgegeben. Die Vertraulichkeit gemäss Artikel 51 Absatz 4 IVöB ist zu beachten.

Art. 16 *Ausbildung*

¹ Auftraggeber, die regelmässig offene oder selektive Vergabeverfahren durchführen, stellen sicher, dass die dafür verantwortlichen Personen oder Organisationen mindestens über die folgenden Kompetenzen verfügen:

- a Sie kennen die Grundsätze, Verfahren, Schwellenwerte sowie Verhaltens- und Rechtsschutzregeln des öffentlichen Beschaffungsrechts.
- b Sie können das angemessene Vergabeverfahren bestimmen, gesamtheitlich planen und durchführen.
- c Sie können wo erforderlich eine Marktanalyse durchführen.
- d Sie können Anforderungen erheben und dokumentieren.
- e Sie können gestützt darauf angemessene Qualitäts-, Preis- und Nachhaltigkeitskriterien festlegen.
- f Sie können gemäss diesen Anforderungen und Kriterien gestützt auf Vorlagen qualitativ angemessene Ausschreibungsunterlagen und einen Vertrag verfassen.
- g Sie können Angebote bewerten und den Zuschlag nachvollziehbar begründen.

² Die Auftraggeber können die Kompetenzen gemäss Absatz 1 vermuten bei Personen, die

- a über den eidgenössischen Fachausweis als Spezialistin oder Spezialist öffentliche Beschaffung verfügen,
- b über eine andere Ausbildung im öffentlichen Beschaffungswesen verfügen, welche die Kompetenzen gemäss Absatz 1 vermittelt, oder
- c über eine angemessene Erfahrung als Verantwortliche für die Durchführung von offenen oder selektiven Vergabeverfahren verfügen.

4 Sprachen**Art. 17** *Sprache des Verfahrens*

¹ Vergabeverfahren werden in der Amtssprache durchgeführt, die im betreffenden Verwaltungskreis gilt.

² Der Auftraggeber bestimmt die Sprache des Verfahrens, wenn

- a mehrere Verwaltungskreise mit unterschiedlichen Amtssprachen betroffen sind,
- b ein örtlicher Anknüpfungspunkt fehlt oder
- c von der Sache her der Verwaltungskreis Biel/Bienne betroffen ist.

Art. 18 *Sprache der Einladung oder Ausschreibung*

¹ Die Einladung oder Ausschreibung erfolgt in der Sprache des Verfahrens.

² Ist der Verwaltungskreis Biel/Bienne betroffen, erfolgt sie in beiden Amtssprachen.

³ Im offenen oder selektiven Verfahren fügt der Auftraggeber der Ausschreibung eine Zusammenfassung in der anderen Amtssprache bei. Die Zusammenfassung enthält mindestens die Angaben gemäss Artikel 48 Absatz 4 IVöB.

Art. 19 *Sprache des Angebots*

¹ Das Angebot oder der Antrag auf Teilnahme am selektiven Verfahren ist in der Sprache des Verfahrens einzureichen.

² Beilagen können in Deutsch, Französisch oder Englisch eingereicht werden. Nachweise können in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch eingereicht werden.

³ Die Einladung oder die Ausschreibung kann die Sprache des Angebots oder der Beilagen anders regeln.

5 Aufsicht und Vollzug

Art. 20 *Aufsicht (Art. 62 Abs. 1 IVöB)*

¹ Die internen Kontrollorgane der Auftraggeber überwachen die Einhaltung der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

² Für die Aufsicht sind zuständig

- a die Direktionen und die Staatskanzlei für die Aufträge der ihnen unterstellten Organisationseinheiten,
- b der Regierungsrat für die Aufträge der Direktionen und der Staatskanzlei,
- c die Justizleitung für die Aufträge der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft,

- d der Regierungsrat, auf Antrag der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Direktion oder der Staatskanzlei, für die Aufträge der anderen Trägerinnen und Träger kantonaler Aufgaben (Art. 95 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Bern¹⁾),
- e die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter für die Aufträge der Gemeinden (Art. 87 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 [GG]²⁾),
- f die Gemeinden für die Aufträge der Trägerinnen und Träger kommunaler Aufgaben (Art. 65 Abs. 2 und Art. 69 Abs. 1 GG).

³ Kantonale Behörden, die Leistungsvereinbarungen mit Trägerinnen und Trägern öffentlicher Aufgaben abschliessen, regeln in diesen auch die Einhaltung des öffentlichen Beschaffungsrechts durch die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer, namentlich

- a die Pflicht zur Durchführung öffentlicher Vergabeverfahren in Bezug auf Aufträge im Bereich der Leistungsvereinbarung,
- b die Berichterstattung über die Erfüllung dieser Pflicht.

Art. 21 *Vollzug*

¹ Die Organe gemäss der Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV)³⁾ sowie die Auftraggeber vollziehen die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22 *Einrichten der Meldestelle gemäss Artikel 4*

¹ Kantonale Auftraggeber richten die Meldestelle gemäss Artikel 4 innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein.

Art. 23 *Änderung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden geändert:

- a Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV)⁴⁾,
- b Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV)⁵⁾,

¹⁾ BSG [101.1](#)

²⁾ BSG [170.11](#)

³⁾ BSG [731.22](#)

⁴⁾ BSG [154.21](#)

⁵⁾ BSG [731.22](#)

c Verordnung vom 10 September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebotsverordnung; AGV)⁴.

Art. 24 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV)⁵ wird aufgehoben.

Art. 25 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz vom 8. Juni 2021 über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG)⁶ in Kraft.

A1 Anhang 1 zu Artikel 7 Absätze 1 und 4

Art. A1-1 *Nachweise*

1

Nr.	Gegenstand des Nachweises	Verpflichtete Anbieter	Inhalt des Nachweises	Form des Nachweises	Höchsteralter des Nachweises
1	Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen	a. Anbieter, die Gesamt- oder Normalarbeitsverträgen (GAV/NAV) unterstehen, die dem Informationssystem Allianz Bau (ISAB) angeschlossen sind.	Bescheinigungsergebnis «Keine Informationen über aktuelle GAV-Verfehlungen» oder «GAV-Konformität ist nachgewiesen worden».	GAV-Bescheinigung gemäss ISAB	Datum des Angebots
		b. Anbieter, die anderen GAV/NAV unterstehen.	Es sind keine Verstösse oder nur leichte Verstösse gegen die GAV/NAV bekannt.	Bestätigungen der zuständigen paritätischen Berufskommissionen	1 Jahr

⁴) BSG [762.412](#)

⁵) BSG [731.21](#)

⁶) BSG [731.2](#); 1. Februar 2022

Nr.	Gegenstand des Nachweises	Verpflichtete Anbieter	Inhalt des Nachweises	Form des Nachweises	Höchsteralter des Nachweises
		c. Anbieter, die keinen GAV/NAV unterstehen.	Einhalten der Arbeitsschutzbestimmungen und der im Inland massgeblichen Arbeitsbedingungen.	Selbstdeklaration auf dem Formular der ZKB	Datum des Angebots
2	Sozialversicherungsbeiträge	Alle Anbieter	Keine ausstehenden Sozialversicherungsbeiträge einschliesslich der vom Lohn abgezogenen Arbeitnehmeranteile.	Bestätigungen: 1. der AHV-Ausgleichskasse (AHV-, IV-, EO- und ALV-Beiträge), 2. der Pensionskasse (BVG-Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer).	1 Jahr
3	Steuerpflicht einschliesslich Mehrwertsteuerpflicht	Alle Anbieter	Keine fälligen Steuerforderungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.	Bestätigungen: 1. der Steuerbehörde am Geschäftssitz, 2. der für die Mehrwertsteuer zuständigen Bundesbehörde.	1 Jahr
4	Finanzielle Stabilität	Alle Anbieter	Kein laufendes Pfändungs- oder Konkursverfahren und keine nicht verjährten Verlustscheine.	Auszug aus dem Betreibungsregister	1 Jahr

Nr.	Gegenstand des Nachweises	Verpflichtete Anbieter	Inhalt des Nachweises	Form des Nachweises	Höchster des Nachweises
5	Keine Schwarzarbeit	Alle Anbieter	Einhalten der Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) ¹⁾ .	1. Selbstdeklaration auf dem Formular der ZKB, 2. der Anbieter ist auf der Liste der rechtskräftig sanktionierten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gemäss Art. 13 BGSA des Staatssekretariates für Wirtschaft (www.seco.admin.ch) nicht verzeichnet.	Datum des Angebots
6	Lohnleichheit für Frauen und Männer	a. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die gemäss Art. 13a und 13b des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) ²⁾ zur Durchführung einer Lohnleichheitsanalyse verpflichtet sind	Die Lohnleichheit ist gewährleistet. Bei einer Lohnleichheitsanalyse mit dem Standard Analyse-Tool des Bundes «Logib» darf die unerklärte Lohndifferenz 5% nicht überschreiten.	1. Lohnleichheitsanalyse gemäss Art. 13a ff. GIG und 2. wenn gemäss Art. 13d GIG die Überprüfung der Lohnleichheitsanalyse erforderlich ist, der Bericht der unabhängigen Stelle darüber; oder 3. Kontrollbestätigung einer staatlichen Stelle gemäss Art. 13b GIG.	Gemäss Art. 13a Abs. 2 und 3 GIG bzw. Art. 13b Bst. c GIG

¹⁾ SR [822.41](#)

²⁾ SR [151.1](#)

Nr.	Gegenstand des Nachweises	Verpflichtete Anbieter	Inhalt des Nachweises	Form des Nachweises	Höchster des Nachweises
		b. Andere Anbieter	Die Lohn-gleichheit ist gewährleistet.	Selbstdeklaration auf dem Formular der ZKB	Datum des Angebots
7	Weitere gesetzliche Teilnahmevoraussetzungen oder Verpflichtungen des Anbieters	Alle Anbieter	Gemäss dem Selbstdeklarationsformular der ZKB	Selbstdeklaration auf dem Formular der ZKB	Datum des Angebots

II.

1.

Der Erlass [154.21](#) Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.02.1995 (Gebührenverordnung; GebV) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:

Anhänge

Anhang 06: Gebührentarif der Finanzdirektion (geändert)

2.

Der Erlass [731.22](#) Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens vom 05.11.2014 (OÖBV) (Stand 01.05.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 6a (neu)

Nachhaltigkeit

¹ Die Beschaffungsstellen berücksichtigen die Nachhaltigkeit der beschafften Leistungen.

² Sie sehen dazu entsprechende Kriterien oder technische Spezifikationen vor, wenn dies ohne übermässige Einschränkung des Wettbewerbs möglich ist.

³ Im Rahmen des Preises berücksichtigen sie wenn möglich alle Kosten während und nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Leistung.

Art. 11 Abs. 1

¹ Die Beschaffungsstellen stellen die Integrität und Nachvollziehbarkeit ihrer Beschaffungen sicher, insbesondere durch die folgenden Massnahmen:

a *Aufgehoben.*

Art. 12 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

Art. 19 Abs. 1

¹ Die ZKB hat insbesondere folgende Aufgaben:

g **(geändert)** Sie vergibt Zertifikate gemäss Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung vom 17. November 2021 zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV)¹.

n **(neu)** Sie unterstützt bei Bedarf die Aufsichtsbehörden bei ihrer Tätigkeit.

Art. 21

Zusammenarbeit (Überschrift geändert)

Anhänge

Anhang 1: zu Artikel 13 und 20 (geändert)

3.

Der Erlass [762.412](#) Verordnung über das Angebot im öffentlichen Verkehr vom 10.09.1997 (Angebotsverordnung; AGV) (Stand 01.11.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 4 (geändert)

⁴ Es schliesst Anbieterinnen und Anbieter aus, wenn Ausschlussgründe gemäss Artikel 44 der Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)² vorliegen.

¹) [BSG 731.21](#)

²) [BSG 731.2-1](#)

III.

Der Erlass [731.21](#) Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16.10.2002 (ÖBV) (Stand 01.05.2021) wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz vom 8. Juni 2021 über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG)²⁾ in Kraft.

Bern, 17. November 2021

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Simon
Der Staatsschreiber: Auer

²⁾ BSG [731.2](#); 1. Februar 2022

Anhang 6: Gebührentarif der Finanzdirektion

(Stand 01.02.2022)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Finanzverwaltung	
1.1	Verfügungen betreffend direkten Finanzausgleich	gebührenfrei
1.2	Ausserordentliche Leistungen der Statistikstelle	nach Zeitaufwand
1.3	Statistische Publikationen der Abteilung Finanzausgleich	10 bis 40
2.	Steuerverwaltung	
2.1	Stundungsentscheide in Steuersachen	gebührenfrei
2.2	Verfügungen und Vorbescheide in Steuersachen	50 bis 2000
2.3	Erlassentscheide in Steuersachen	
	<i>a</i> bis zu einem Betrag von weniger als CHF 2000 pro Jahr	gebührenfrei
	<i>b</i> ab einem Betrag von CHF 2000	50 bis 1000
2.4	...	
2.5	Bearbeitung von Fristerstreckungsgesuchen in Steuersachen	5 bis 300
2.6	Mahnungen für noch nicht eingereichte Steuererklärungen	60
2.7	Ausserordentliche EDV-Dienstleistungen	nach Gesamtaufwand
2.8	Amtliche Bescheinigungen über die Erfüllung der Voraussetzungen für die unbeschränkte Steuerpflicht beim Vollzug der Doppelbesteuerungsabkommen	10 bis 60
2.9	Amtliche Schätzung des Ertragswerts gemäss Artikel 87 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) ¹	50 bis 2000
2.10	Mahnungen im Inkassoverfahren	60
3.	Personalamt	
3.1	Erstellen von Statistiken und Ausarbeiten von Berichten über Gehalt, Sozialzulagen usw.	nach Zeitaufwand
3.2	Erstellen von umfangreichen rückwirkenden oder prospektiven Gehaltsberechnungen	nach Zeitaufwand
3.3	Erstellen von Informatik-Auswertungen	nach Gesamtaufwand
3.4	Informatikberatung in Personalbereich	nach Zeitaufwand
4.	Amt für Informatik und Organisation	
4.1	Arbeits- und Ausbildungshilfsmittel wie Broschüren, Anleitungen, Programme, Disketten usw.	30 bis 1000

¹ [SR 211.412.11](#)

4.2	Dienstleistungen im Bereich des Registerwesens,	
4.2.1	Bekanntgabe von Registerdaten in Form einer einfachen Liste, ausgewählt nach Attributen und evtl. als zufällige Stichprobe	1500
4.2.2	Bekanntgabe von Registerdaten in Form einer komplexen Liste, ausgewählt nach Datengruppen (stratifiziert nach einem Attribut)	3300
4.2.3	Bekanntgabe von Registerdaten in Form einer programmierten Liste mit Selektion nach Datengruppen (stratifiziert nach mehreren Attributen)	nach Zeitaufwand
4.2.4	Andere Dienstleistungen im Bereich des Registerwesens	nach Zeitaufwand
4.3	Zertifikat gemäss Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung vom 17. November 2021 zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV) ¹	150
5.	...	

¹ BSG [731.21](#)

Anhang 1 zu Artikel 13 und 20

(Stand 01.02.2022)

Nr.	Leistung	Ausnahmen und Abgrenzungen
1.	Beschaffungen der ZBS der STA	
1.1	Drucksachen, Couverts	
1.2	Büromaterial	
1.3	Presseerzeugnisse	Fachzeitschriften und -periodika
1.4	Fachliteratur	
1.5	Kurierdienstleistungen	
1.6	Postdienstleistungen	
2.	Beschaffungen der ZBS der KAPO	
2.1	Beschaffung, Unterhalt und Liquidation von Standardfahrzeugen wie Personenwagen, Lieferwagen und Zweiradfahrzeugen	Fahrzeuge für besondere Einsätze wie Strassenunterhalts-, Bau-, Sanitäts- oder Forstwirtschaftsfahrzeuge
2.2	Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln	Flugreisen, Reisen im Ausland
2.3	Fahrzeugleasing, -miete oder -mitbenützung (Carsharing)	Fahrzeuge für besondere Einsätze
2.4	Treibstoff	Spezialtreibstoff für Maschinen und Geräte
3.	Beschaffungen der ZBS des KAIO	
3.1	<i>Konzernapplikationen</i>	
3.1.1	Software, die allen Organisationseinheiten zur Verfügung steht, einschliesslich Lizenzen, Wartung, Support und Weiterentwicklung	Fachanwendungen
3.2	<i>ICT-Grundversorgung</i>	
3.2.1	<i>Organisation und Sicherheit</i>	
3.2.1.1	ICT-Projektleitung und -durchführung	
3.2.1.2	ICT-Ausbildung	
3.2.1.3	ICT-Sicherheitsdienstleistungen wie Beratung, Reviews, Audits	
3.2.2	<i>Applikationen</i>	
3.2.2.1	Zusammenarbeitslösungen (Collaboration)	
3.2.2.2	Internet- und Intranetplattform, Anmeldungsportale	
3.2.2.3	Dokumenten- und Geschäftsverwaltung	
3.2.3	<i>Arbeitsplatz</i>	
3.2.3.1	Service Desk (First Level Support)	
3.2.3.2	Arbeitsplatz einschliesslich fixer und mobiler Endgeräte, Benutzerverwaltung, E-Mail, Fernzugriff, Arbeitsplatzsoftware, Zertifikate	
3.2.3.3	Telefonie leitungsgebunden und mobil einschliesslich Geräte und Abonnement	
3.2.4	<i>Infrastruktur</i>	
3.2.4.1	Netzwerk einschliesslich Weitbereichs- (WAN), Nahbereichs- (LAN) und Drahtlosnetzwerk (WLAN)	
3.2.4.2	Druck- und Kopierleistungen	

Nr.	Leistung	Ausnahmen und Abgrenzungen
3.2.4.3	Technischer Betrieb von Applikationen einschliesslich Monitoring, Reporting	
4.	Beschaffungen der ZBS der FV	
4.1	Versicherungsverträge	
5.	Beschaffungen der ZBS des AGG	
5.1	<i>Betrieb und Instandhaltung</i>	
5.1.1	<i>Versorgung</i>	
5.1.1.1	Heizmittel (Heizöl, Gas, Holzschnitzel, Pellets)	
5.1.1.2	Elektrizität (Gebäude- und Arealversorgung, Ökostrom)	
5.1.1.3	Standardisierte Leuchtmittel für Gebäudeinfrastruktur	Strassenbeleuchtung (TBA)
5.1.2	<i>Entsorgung</i>	
5.1.2.1	Entsorgung von Wertstoffen wie Papier, Metall, Glas, Leuchtmittel, PET etc.	belastete Materialien
5.1.2.2	Entsorgung vertrauliches Papier (Sammelcontainer von Spezialentsorgungsfirmen)	Entsorgung elektronischer Datenträger, Beschaffen und Betreiben von Shreddern
5.1.2.3	Weitere Entsorgung gemäss Vereinbarung mit den Leistungsbezugern	<ul style="list-style-type: none"> – Abwasser, Strassenabwasser und –schlämme – Hauskehricht – Sonderabfall wie Chemikalien, Kadaver, Küchen-, Labor- oder Werksabfälle
5.1.3	<i>Reinigung und Pflege</i>	
5.1.3.1	Innen- und Aussenreinigung von Verwaltungsgebäuden und deren Arealen	Werksareale, Schulen, Psychiatrie, Werkhöfe, Anstalten, Prüfzentren etc.
5.1.3.2	Winterdienst für Verwaltungsgebäude und deren Areale	<ul style="list-style-type: none"> – Salz- und Streumittel – Strasseninfrastrukturen (TBA) – Werksareale, Schulen, Psychiatrie, Werkhöfe, Anstalten, Prüfzentren etc.
5.1.3.3	Grünanlagen (Aussenarealpflege Gebäude)	<ul style="list-style-type: none"> – Werksareale, Sportplätze, Psychiatrie, Werkhöfe, Anstalten, Prüfzentren etc. – Pflanzen im Gebäudeinnern – Strasseninfrastrukturen (TBA)
5.1.3.4	Primärentsorgung durchführen (Abfälle einsammeln und der Entsorgungsstelle zuführen)	Abfall- und Wertstofftrennung
5.1.4	<i>Betrieb</i>	
5.1.4.1	Hausdienst und technischer Dienst für Verwaltungsgebäude (Anlagen bedienen und überwachen, Funktionskontrollen durchführen und nachweisen, Verbrauchsstoffe nachfüllen etc.)	Werksareale, Schulen, Psychiatrie, Werkhöfe, Anstalten, Prüfzentren etc.
5.1.5	<i>Wartung</i>	
5.1.5.1	Instandhaltung der Anlagen und Bauteile (Instandhaltung im Zusammenhang mit dem Gebäude wie Toranlagen, Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen, Schliessanlagen, Lift und Hebezeuge etc.)	<ul style="list-style-type: none"> – Instandhaltung der betrieblichen Infrastruktur und Mobilien im Verantwortungsbereich der Nutzer – Strasseninfrastrukturen (TBA)
5.2	<i>Dienste</i>	
5.2.1	<i>Mobiliar</i>	

Nr.	Leistung	Ausnahmen und Abgrenzungen
5.2.1.1	Beschaffung von Büromöbiliar (Standardmöbiliar Büroarbeitsplatz wie Tische, Stühle, Korpusse, Regale und Stehleuchten [im Rahmen der Grundbeleuchtung] beschaffen)	Betriebs- und Spezialmöbiliar, etwa für Sitzungszimmer, Schulen, Werkstätten, Bibliotheken, den Verpflegungs-, Gesundheits- oder Strafvollzugsbereich
5.2.1.2	Unterhalt von Büromöbiliar (Standardmöbiliar Büroarbeitsplatz wie Tische, Stühle, Korpusse, Regale und Stehleuchten [im Rahmen der Grundbeleuchtung] unterhalten und reparieren)	Betriebs- und Spezialmöbiliar
5.2.2	<i>Umzug</i>	
5.2.2.1	Beschaffung von Umzugsleistungen (Evaluation Umzugsfirmen)	Umzugsplanung und Koordination, Durchführen von Umzügen
5.2.3	<i>Weitere Dienste</i>	
5.2.3.1	Gemäss Vereinbarung mit den Leistungsbezügern	